Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 30. Dresden, am 31. December. 1836.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 19. Decbr. 1836.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der außerordentlichen Deputation, die passive Wählbarkeit des für den Abgeordneten im XVIII. bäuerlichen Wahlbezirke zum Stellvertreter gewählten Georg Friedrich Kühn, Begüterten zu Kulten, betr. — Wahl einer außerordentlichen Deputation zur Prüfung der Mittheilungen, die Ausführung des neuen Grundsteuersystems betreffend. —

Auf die Frage des Präsidenten: ob Jemand darüber zu sprechen wünsche, äußert

Abg. Puttrich: Wenn im Deputationsbericht gesagt worden ist: „Es hat Kühn Nichts weiter verbrochen, als eine Petition, ein zur Einreichung bei der Ständeversammlung bestimmtes Gesuch auf eine mit den bestehenden polizeilichen Vorschriften nicht ganz verträgliche Weise verbreiten und mit Unterschriften versehen helfen," so muß ich der verehrten Deputation ganz Recht geben. Kühn ist jedenfalls dazu aufgefordert worden, ich will nicht entscheiden, ob durch den Verfasser oder durch Andere. Er hat sich dazu hergegeben, daß er die Wünsche, die in dieser Petition enthalten, hat verbreiten helfen. Eine Menge Wünsche wurden in jener Petition ausgesprochen. Wäre ein Theil derselben in unserer Kammer in einzelnen Petitionen eingereicht worden, so bin ich überzeugt, daß viele von der Kammer günstig beurtheilt worden wären. Allein die Petition enthielt auch Wünsche, die ins Uebertriebene gingen, und darum mußte sie zurückgewiesen werden. Die Petition erregte mehr ihrer Form wegen Aufsehen. Daß Kühn Unterschriften gesammelt hat und sich dazu hergegeben, die Commun zusammenkommen zu lassen, das läßt sich freilich nicht entschuldigen und ist allerdings etwas Ungesetzliches; allein es ist gewiß von seiner Seite mit einer ungesetzlichen Absicht nicht geschehen. Uebrigens hat Kühn, so Viel mir bewußt, das Lob eines braven und rechtlichen Mannes, so daß man nicht voraussetzen kann, er habe eine Schuld hier sich beikommen lassen wollen. Ich kann nicht anders, als nur dem Deputations-Gutachten beipflichten, daß man dem Stellvertreter Kühn den Zutritt nicht versagen möchte.

Abg. Grimm: Der Stellvertreter im XVIII. bäuerlichen Wahlbezirk ist der meinige, darum sei es mir vergönnt, der Kammer, so Viel mir bekannt, die Sachlage kurz mitzutheilen. Dieser Stellvertreter befand sich vor diesem kleinen Vergehen in unbescholtnem Rufe, er hatte sich die Liebe und das Vertrauen Aller erworben, so daß, als man vor Beginn des vorigen Landtags mit den Wahlen beschäftigt war, Kühn von seinen Urwählern zum Wahlmann ernannt wurde, und als man später hoher Anordnung gemäß zur Wahl des Deputirten und Stellvertreters schritt, wurde er von sämmtlichen Wahlmännern zu meinem Stellvertreters erwählt. Als nun aber das kleine Vergehen eintrat, wie 1833 die Petitionen sich allgemein regten, so erschien, ich möchte sagen, unglücklicher Weise das 5. Stück der Biene, wo eine solche Petition herausgegeben wurde. Von dieser machte er einen kleinen Gebrauch und wollte Unterschriften sammeln. Aber er muß doch das Vertrauen seines Gerichtsherrn in höchstem Grade besessen haben, sonst würde der Stellvertreter kein Attest bekommen haben, welches von der Staatsregierung berücksichtigt worden ist. Ich kann also nur der Deputation beipflichten, daß sie dieses kleine Vergehen nicht als ein entehrendes Verbrechen betrachtet. Ich überlasse der hohen Kammer, was sie beschließt.

Abg. Bonitz: Ich erlaube mir über das Deputations-Gutachten einige Bemerkungen. Es ist anfänglich, wie auch im Deputations-Gutachten erwähnt worden, der Stellvertreter Kühn in Untersuchungsarrest gewesen. Wenn nun ein Untersuchungsrichter wegen eines Vergehens sofort Arrest erkennen muß, so muß ich doch gestehen, daß es nicht unter die so unbedeutenden gehört. Die Deputation sagt, es könnte für Mehr, als ein Polizeivergehen, nicht angesehen werden. Ich gebe das zu, wohl formell aber nicht materiell; wenn aber die Deputation sagt, daß ein solches Polizeivergehen unter die entehrenden in der Regel nicht zu rechnen wäre (also mit Ausnahmen), so rechtfertigt sich das schon Ausgesprochene, daß Kühn nicht so vertheidigt zu sein scheint, als die verehrte Deputation wünscht. Ferner wird gesagt, „daß das Petitionsrecht überschritten worden u. die letzte durch ihre Form straffällig gewesen sei"; ich muß daher auch hierauf die Aufmerksamkeit der Kammer hinlenken. Wenn ferner gesagt wird, daß die Verfassungs-Urkunde zur Zeit, wo das fragliche Vergehn statt fand, neu gewesen wäre und das Bewegen in verfassungsmäßigen Formen „mindestens für diejenige Klasse von Staatsbürgern, zu denen Kühn gehört, noch der Art war, daß man ein Hinaustreten aus den gezogenen Schranken zumal Seiten Derer, welche an der Abfassung der für gesetzwidrig erklärten Petition selbst keinen Theil, sondern nur deren Verbreitung mit befördert haben, für ein Verbrechen, an welches die schwere Strafe der Entehrung geknüpft werden müsse, nicht gelten lassen kann;" so muß ich dagegen bemerken, daß man doch von Kühn als einem Stellvertreter mit Recht erwartet hätte, daß er auch mit der Verfassungs-Urkunde schon ver-

SLUB
Wir führen Wissen.